

Die Einwohnergemeinde Oberbalm
erlässt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Gesetzes über
Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.02.1989
und auf Art. 14, Abs. 1, Ziff. 1 des Organisations- und
Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Oberbalm vom
14.12.1974 folgendes

WASSERBAUREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Aufgaben

- 1 Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- 2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
- 3 Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

Räumliche
Begrenzung

- 1 Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- 2 Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:
 - Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Konzessionsstrecken
 - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
 - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
 - Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Art. 3

Meldepflicht

- 1 Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 4

Bauten und
Anlagen

- 1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- 2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.
- 3 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhaltes.
- 4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5

Staatseigener
Wasserbau

- 1 Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.
- 2 Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- 3 Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

Anstösser;
Duldungspflicht
der Anstösser
(Art. 13 WBG)

- 1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- 2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- 3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Art. 7

Stimmberechtigte

1 Die Stimmberrechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Gundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Art. 8

Gemeinderat

1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt
- Einreichung von Strafanzeigen
- Wahl der Mitglieder der Wasserbaukommission

2 Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

3 Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG / Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Art. 9

Wasserbau-kommission

1 Die Wasserbaukommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Gemeinderat gewählt werden. Darin eingeschlossen ist der Gemeinderatsvertreter, der zugleich das Amt des Präsidenten versieht. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selbst.

2 Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 1'000.-- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplans
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfen von wasserbaulichen Begehren

III. FINANZIELLES

Art. 10

Mittel-
beschaffung

1 Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

2 Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Art. 11

Grundeigen-
tümerbeiträge

1 Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

2 Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art 41 Abs 2 WBG).

3 Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Art. 12

Grundeigen-
tümerbeiträge

1 Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art 11 Abs. 3 hievor belastet.

2 Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grund-eigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art 11 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Art. 13

Bemessungs-kriterien

1 Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grund-eigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungs-wert einzusetzen.

Art. 14

Anwendung des
Grundeigen-tümerbeitrags-dekretes

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Art. 15

Gewässer-
kontrolle

- 1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- 2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.
- 3 Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 16

Vergabe von
Arbeiten

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissions-verordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zustän-digen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Art. 17

1 Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

Geringfügige
Änderung des
Wasserbau-
planes

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 18

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 19

Bussen

1 Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 21

Andere
gesetzliche
Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberbalm hat dieses
Reglement an ihrer Versammlung vom 24.05.1993 genehmigt.

Oberbalm, 30.06.1993

EINWOHNERGEMEINDE OBERBALM
Der Gemeindepräsident:

H.R. Maurer

Die Gemeindeschreiberin:

S. Keller

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberbalm hat dieses Reglement an ihrer Versammlung vom 24.05.1993 genehmigt.

Oberbalm, 30.06.1993

EINWOHNERGEMEINDE OBERBALM

Der Gemeindepresident:

Hand. Mann

Die Gemeindeschreiberin:

S. Keller

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsangebot bekanntgemacht worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3096 Oberbalm, 15. August 1993

Die Gemeindeschreiberin:

S. Keller

S. Keller

Mit Verfügung vom 28. März 1995 wird das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Oberbalm genehmigt.

Bern, 28. März 1995

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:



Hch. Gnehm

Hch. Gnehm

Tiefbauamt

Office des ponts et
chaussées

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 35 11
Telefax 031 633 35 80

Bern, 28. März 1995
95 FL/ht
Reg.-Nr. 0690.90W

VERFÜGUNG

Oberbalm; Genehmigung des Wasserbaureglementes

A. Erwägungen

I. Formelles



Das Tiefbauamt des Kantons Bern ist gemäss Art. 47 Gemeindegesetz (GG) vom 20. Mai 1973 i.V. mit dem Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 23. Juni 1993 zuständig für die Genehmigung eines Wasserbaureglementes.

II. Materielles

Das Tiefbauamt des Kantons Bern gab am 23. März 1993 im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Art. 3 Gemeindeverordnung (GV) vom 30. November 1977 nach Anhörung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern einen Vorprüfungsbericht ab. Die verlangten geringfügigen Änderungen sind vollumfänglich in das vorliegende Reglement übernommen worden.

Gemäss Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin von Oberbalm wurde das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt (Art. 4 GV). Die Auflage wurde rechtsgenügend publiziert. Während der Auflage- und Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberbalm beschlossen das vorliegende Wasserbaureglement an ihrer Versammlung vom 24. Mai 1993. Gegen diesen Beschluss wurden keine Beschwerden eingereicht.

Das vorliegende Wasserbaureglement ist rechtmässig. Die gesetzlichen Verfahren sind eingehalten.

Anmerkungen:

° Art. 8 Abs. 3:

Dieser Artikel ist wie folgt neu zu formulieren:

In seine Zuständigkeit fallen auch die Unterhaltsarbeiten im

Sinne von Art. 6 WBG und die Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Diese Formulierung entspricht Art. 76 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) vom 3. Juli 1991. Die Zuständigkeit des Gemeinderates bleibt unangetastet.

- Art. 7, 1. Lemma:
Kreditverpflichtungen sind gemäss Art. 74 VFHG ebenfalls Ausgaben. Deshalb ist der Begriff "Ausgaben und Kreditverpflichtungen" durch **neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement** zuersetzen.
- Die Gemeinde Oberbalm wird darauf hingewiesen, dass die Baudirektion heute **Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern** genannt wird.

Die Gemeinde Oberbalm wird gebeten, diese Anmerkungen bei einer Neufassung des Reglementes zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Gemeinde Oberbalm wird darauf aufmerksam gemacht, dass das **Tiefbauamt des Kantons Bern** gestützt auf das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 23. Juni 1993 dieses Wasserbaureglement genehmigt. Die Gemeinde Oberbalm wird um Kenntnisnahme gebeten.

B. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

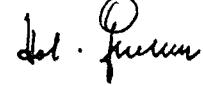
1. Das **Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Oberbalm** wird ohne Vorbehalt genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinderat von Oberbalm wird beauftragt, diese Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung bekannt zu machen (Art. 19 GV).
3. Die Gemeinde kann diese Verfügung innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, anfechten (Art. 48 GG). Das gleiche Beschwerderecht steht den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und den Neubeschwerten zu.

Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in 2 Exemplaren einzureichen. Greifbare Beweismittel, insbesondere die angefochtene Verfügung, sind beizulegen.

4. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Bern wird beauftragt, diese Verfügung mit einem Exemplar des genehmigten Wasserbaureglementes der
 - Einwohnergemeinde Oberbalm, 3096 Oberbalm mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

5. Eine Verfügung sowie ein genehmigtes Reglement sind für das Archiv des Regierungsstatthalteramtes Bern bestimmt.

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:



Hch. Gnehm

Verteiler:
TBA 2, FL 1, Kreis II 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
Allgemeine Bestimmungen	1 - 6
Organisation	
- Stimmberechtigte	7
- Gemeinderat	8
- Wasserbaukommission	9
Finanzielles	
- Mittelbeschaffung	10
- Grundeigentümerbeiträge	11, 12
- Bemessungskriterien	13
- Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes	14
Aufsicht des Staates	15, 16
Rechtliches	17, 18
Widerhandlungen	19
Schlussbestimmungen	20, 21